

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Diskriminierung israelischer Staatsangehöriger bei Flugreisen beenden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Einreise israelischer Staatsangehöriger in den Staat Kuwait sowie der Transit am Flughafen Kuwait-Stadt ist aufgrund der kuwaitischen Einreisebestimmungen nicht möglich. Zwar wurde im Jahr 2019 ein sog. „Transitvisum“ eingeführt, jedoch gilt dies nur für Staatsangehörige von Staaten, zu denen Kuwait diplomatische Beziehungen unterhält. Dies ist bei Israel nicht der Fall. Darüber hinaus besteht nach dem kuwaitischen Gesetz aus dem Jahr 1964 (sog. Einheitsgesetz zum Israel-Boycott) ein Verbot, Verträge mit israelischen Staatsangehörigen zu schließen.

In der Bundesrepublik für Aufsehen gesorgt hat dies, als Kuwait Airways die Buchung eines israelischen Staatsangehörigen für eine Reise von Frankfurt nach Bangkok mit Transit in Kuwait stornierte. Der Staat Kuwait sieht weder in den Einreisebestimmungen noch im Kontrahierungsverbot im Einheitsgesetz eine Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit, da Einreise- und Kontrahierungsverbot an die Staatsangehörigkeit und nicht an die Religion anknüpfen. So seien nicht nur israelische Staatsangehörige jüdischen Glaubens, sondern auch solche anderer Glaubensgemeinschaften von den Regelungen betroffen, jüdische Staatsangehörige anderer Staaten dagegen nicht. Problematisch bleibt allerdings, dass dies im Falle israelischer Staatsangehöriger zum Großteil Menschen jüdischen Glaubens betrifft, da rund 75 Prozent der Israelis sich zum jüdischen Glauben bekennen.

In der Vergangenheit hat Kuwait Airways aufgrund der kuwaitischen Gesetzgebung israelische Passagiere auch dann nicht befördert, wenn Kuwait selbst gar nicht angefliegen wurde. Dieses Beförderungsverbot stellte eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit dar. In Ländern, wo gegen diese Praxis geklagt wurde, hat Kuwait Airways in der Reaktion auf die Klage seine Flüge eingestellt.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kuwait gibt es seit 1974 ein Luftverkehrsabkommen, in welchem der gegenseitige Luftverkehr, wie etwa auch die Erlaubnis zur Durchführung von Linienflügen im jeweils anderen Staat, geregelt wird. Dieses sieht zwar grundsätzlich die Möglichkeit vor, den Flugbetrieb einer Fluggesellschaft zeitweilig zu unterbrechen oder mit einer Auflage zu versehen, allerdings nur bei einem Rechtsverstoß durch das betreffende Luftverkehrsunternehmen. Die Rechtsprechung hat das Vorliegen eines solchen seitens Kuwait Airways in den bislang entschiedenen Fällen verneint. Grundsätzlich bestünde

auch die Möglichkeit zur Kündigung dieses Abkommens mit einer 12-Monats-Frist.

Kuwait Airways möchte derzeit eine Erweiterung seiner Luftverkehrsrechte (Start- und Landrechte) in der Bundesrepublik Deutschland erreichen.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt das Engagement der Bundesregierung:

1. Die Bundesregierung bemüht sich bereits seit Ende 2017 auf diplomatischem Wege um die Möglichkeit zur Beförderung israelischer Staatsangehöriger über kuwaitisches Staatsgebiet. Mehrere Gespräche des Auswärtigen Amtes und der Deutschen Botschaft in Kuwait mit kuwaitischen Regierungsvertretern, Konsultationen zwischen BMVI und der kuwaitischen Zivilluftfahrtbehörde sowie Gespräche des BMVI mit der kuwaitischen Botschaft stellen einen Ausschnitt des Engagements der Bundesregierung zur Lösung der Problematik dar.
2. Das Recht zur Beförderung für israelische Staatsangehörige über Kuwait stellt seitens der Bundesregierung eine Voraussetzung für eine mögliche Ausweitung der Verkehrsrechte für kuwaitische Luftverkehrsgesellschaften dar.
3. Die Bundesrepublik Deutschland fördert die Achtung der universellen Menschenrechte und wirkt auch in ihren außenpolitischen Zielsetzungen auf die Völkerverständigung hin. Das kuwaitische Einheitsgesetz steht daher im Widerspruch zu deutschen und europäischen Wertentscheidungen. Insbesondere widerspricht die in dem Gesetz zum Ausdruck kommende Missachtung des Staates Israel fundamentalen Grundwerten der deutschen Rechtsordnung und Außenpolitik.

III. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Mittel auf,

1. kuwaitischen Luftverkehrsunternehmen auch in Zukunft keine weiteren Verkehrsrechte zu gewähren, solange die kuwaitischen Einreisebestimmungen keine Einreise oder den Transit von israelischen Staatsangehörigen zulassen;
2. die guten diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kuwait auch dahingehend zu nutzen, dass sie einer zukünftigen Aufnahme von Kontakten bis hin zu diplomatischen Beziehungen zwischen Kuwait und Israel dienlich sein können;
3. auch weiterhin auf diplomatischem Wege auf die Möglichkeit zur Beförderung israelischer Staatsangehöriger durch u.a. Kuwait Airways hinzuwirken.

Berlin, den 22. Juni 2021

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Kuwait Airways befördert aufgrund der kuwaitischen Rechtslage keine israelischen Staatsangehörigen. Dies widerspricht deutschen und europäischen Wertentscheidungen. Denn nach kuwaitischem Recht ist seit 2019 zwar nicht mehr ausdrücklich vorgesehen, dass israelischen Staatsangehörigen der Transit verwehrt wird, jedoch wird der Transit nur solchen Staatsangehörigen gewährt, zu deren Staaten Kuwait diplomatische Beziehungen unterhält. Da Kuwait und Israel keine diplomatischen Beziehungen unterhalten, eröffnet diese Regelung israelischen Staatsangehörigen auch keine Transitmöglichkeit. Daher handelt es sich nach wie vor um eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit. Eine Kündigung des Luftverkehrsabkommens selbst ist keine Option. Denn dies wäre für die deutsche Unterstützung einer künftig unter Umständen in Betracht kommenden politischen Annäherung zwischen Kuwait und Israel hinderlich.

Zudem ist Kuwait für die Bundesrepublik ein wichtiger strategischer Partner im Nahen Osten. Dies ergibt sich zum einen aus der Bedeutung der Stabilität des Staates Kuwait, aber auch aus dem Umstand heraus, dass Kuwait in der Region einer der wenigen Staaten ist, der über ein Parlament verfügt. Die weltweite Stärkung der Demokratie und des Parlamentarismus ist ein wichtiger Eckpfeiler deutscher Außenpolitik.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.